

Statuten

Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen

Dezember 2018

Inhalt

1. Name, Sitz, Zweck, Leitbild, Logo	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Leitbild und Logo	3
Art. 4 Mitgliedschaften und Zusammenarbeit	3
2. Mitgliedschaft	3
Art. 5 Gründungsmitglieder	3
Art. 6 Weitere Mitglieder	4
Art. 7 Aufnahme in den Verein	4
Art. 8 Austritt aus dem Verein	4
Art. 9 Ausschluss	4
Art. 10 Auflösung eines Mitglieds	4
Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
3. Finanzielle Mittel	5
Art. 12 Finanzierung	5
Art. 13 Verantwortlichkeit	5
4. Organisation	5
Art. 14 Organe	5
4.1 Die Mitgliederversammlung	5
Art. 15 Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 16 Stimm- und Wahlrecht	5
Art. 17 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung	6
4.2 Der Vorstand	6
Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer, Zeichnungsberechtigung	6
Art. 19 Aufgaben	6
Art. 20 Sitzungen und Beschlussfassung	7
4.3 Geschäftsstelle	7
Art. 21 Organisation	7
Art. 22 Aufgaben	7
4.4 Revisionsstelle	8
Art. 23 Revisionsstelle	8
5. Liquidation des Vereins	8
Art. 24 Liquidation	8
6. Schlussbestimmung	8
Art. 25 Inkrafttreten	8

1. Name, Sitz, Zweck, Leitbild, Logo

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen" besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff ZGB.

² Sein Sitz befindet sich in Zürich.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können.

² Er berücksichtigt dabei die Verpflichtung seiner Mitglieder zur treuhänderischen Verwaltung der ihnen anvertrauten Vermögenswerte.

³ Er wählt eine systematische Vorgehensweise und stellt sicher, dass den Mitgliedern die erforderliche Datenbasis zur Verfügung steht, damit diese im Anlageentscheidungsprozess nebst finanziellen auch nicht finanzielle Faktoren (Umwelt-, Sozial- und Unternehmungsführungskriterien) berücksichtigen können („Environmental, Social and Governance“- oder „ESG-Ansatz“).

⁴ Er ist nicht gewinnorientiert.

⁵ Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Leitbild und Logo

Der Verein kann sich ein Leitbild und ein Logo geben.

Art. 4 Mitgliedschaften und Zusammenarbeit

Der Verein kann sich nationalen oder internationalen Vereinen, Verbänden oder Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen oder mit ihnen zusammenarbeiten.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Gründungsmitglieder

¹ Gründungsmitglieder des Vereins sind in alphabetischer Reihenfolge:

- BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
- comPlan
- compenswiss Fonds de compensation AVS/AI/APG
- Pensionskasse Post
- Pensionskasse SBB
- Pensionskasse PUBLICA
- Suva

² Tritt ein Gründungsmitglied innerhalb von drei Jahren seit der Gründung des Vereins aus diesem aus, schuldet es dem Verein einen Beitrag, der sich wie folgt berechnet:

- a) Austritt im ersten Jahr: Drei Jahresbeiträge, berechnet auf der Grundlage des laufenden Jahres;
- b) Austritt im zweiten Jahr: Zwei Jahresbeiträge, berechnet auf der Grundlage des laufenden Jahres.

Art. 6 Weitere Mitglieder

Dem Verein können sich bedeutende Schweizer institutionelle Investoren wie Vorsorgeeinrichtungen, Ausgleichskassen und Versicherungen als Mitglieder anschliessen.

Art. 7 Aufnahme in den Verein

¹ Gesuche um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.

² Die Aufnahme in den Verein ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjähriger Aufnahme pro rata geschuldet.

Art. 8 Austritt aus dem Verein

¹ Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten. Er ist, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

² Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

³ Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf Vereinsvermögen.

⁴ Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 9 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder ihn gefährdet, wenn es Richtlinien und Beschlüsse nicht beachtet oder wenn es den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

² Der Ausschluss wird sofort wirksam; mit ihm erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds, mit Ausnahme der Bezahlung des vollen Mitgliederbeitrags für das angebrochene Jahr.

Art. 10 Auflösung eines Mitglieds

¹ Die Auflösung/Liquidation eines Mitglieds bewirkt die sofortige Aufhebung der Mitgliedschaft.

² Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

³ Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder des Vereins haben das Recht,

- a) die Dienstleistungen des Vereins zu nutzen;
- b) Vorschläge zur Verbesserung oder Erweiterung der vom Verein erbrachten Dienstleistungen einzubringen;
- c) Anfragen zu Themen des Vereinszwecks durch den Verein beantworten zu lassen.

² Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- a) zur fristgemässen Begleichung des Mitgliederbeitrages;
- b) rechtzeitig für den Betrieb des Vereins erforderliche Informationen zu leisten.

3. Finanzielle Mittel

Art. 12 Finanzierung

¹ Der Verein wird finanziert durch:

- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge;
- b) Zinsen auf dem Vereinsvermögen;
- c) ausserordentliche Mitgliederbeiträge;
- d) allfällige Zuwendungen Dritter.

² Die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge für Gründungsmitglieder und übrige Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt und ist ein integraler Bestandteil der Statuten.

Art. 13 Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle.

4.1 Die Mitgliederversammlung

Art. 15 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Pro Jahr führt der Verein mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durch.

³ Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Nennung der Traktanden mindestens einen Monat vor dem Datum der Versammlung. Über Gegenstände, die mit der Einberufung nicht bekannt gegeben wurden, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber beschliessen, es sei denn, alle Mitglieder sind anwesend und die Beschlussfassung einstimmig.

⁴ Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung müssen schriftlich und begründet mindestens einen Monat vor der Versammlung der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands eingereicht werden. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Termine der ordentlichen Mitgliederversammlungen den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

⁵ Über die Mitgliederversammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 16 Stimm- und Wahlrecht

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied verlange ausdrücklich eine geheime Wahl oder Abstimmung.

⁴ Für Abstimmungen und Wahlen gilt unter Vorbehalt von Absatz 5 das einfache Mehr der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung für die nächste Versammlung wieder traktandiert.

⁵ Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Liquidation des Vereins müssen von mindestens 2/3 der Anwesenden angenommen werden.

⁶ Für die Wahl der Vorstandsmitglieder kann jedes Mitglied eine Stimme pro Kandidatin oder Kandidaten abgeben und insgesamt sieben Kandidatinnen oder Kandidaten wählen.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die normativen Grundlagen zur Erfüllung des Vereinszwecks;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder; genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Vorstandes;
- c) nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle;
- d) erteilt dem Vorstand die Décharge;
- e) genehmigt das Budget;
- f) legt den Mitgliederbeitrag für das kommende Jahr fest;
- g) wählt die Revisionsstelle;
- h) genehmigt Statutenänderungen;
- i) genehmigt das Leitbild des Vereins;
- j) beschliesst über die Liquidation des Vereins

4.2 Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer, Zeichnungsberechtigung

¹ Jedes neue Mitglied kann ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft eine Kandidatin oder einen Kandidaten für den Vorstand vorschlagen.

² Die Anzahl Vorstandsmitglieder ist auf sieben Personen beschränkt.

³ Der Vorstand wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann einen Vizepräsidenten wählen. Dieser vertritt und unterstützt den Präsidenten nach Bedarf.

⁴ Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Vorstandsmitglieder sind, kollektiv zu zweien, für den Verein zeichnungsberechtigt.

⁶ Die Vorstandmitglieder werden ausser für allfällige Auslagen oder Spesen nicht entschädigt.

⁷ Mitglieder die nicht im Vorstand vertreten sind können einen Vertreter als Beobachter an die Vorstandssitzungen entsenden. Dieser erhält alle Unterlagen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 19 Aufgaben

¹ Der Vorstand:

- a) Führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen, soweit er diese Befugnisse nicht an die Geschäftsstelle delegiert;
- b) beruft die Mitgliederversammlung ein und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich;
- c) entscheidet, ob die Geschäftsstelle intern oder extern geführt wird;
- d) beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern;

- f) beschliesst über die Bildung, Zusammensetzung und Kompetenzen von Ausschüssen
- g) erstellt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung;
- h) legt zuhanden der Mitgliederversammlung die Kriterien für die normativen Grundlagen fest;
- i) legt zuhanden der Mitgliederversammlung die Kriterien für die Auswahl externer Beratender fest;
- j) wählt/beauftragt die externen Beratenden;
- k) legt Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins fest;
- l) genehmigt das Logo des Vereins;
- m) beschliesst auf Antrag der Geschäftsstelle über die Kriterien für den Beizug externer Beratender;
- n) erstellt die Stellenbeschreibung, das Pflichtenheft sowie den Konditionenrahmen für die intern oder extern geführte Geschäftsstelle des Vereins und wählt bzw. beauftragt eine Geschäftsführung;
- o) beschliesst über den Anschluss an oder die Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Vereinen, Verbänden oder Organisationen mit verwandter Zielsetzung;
- p) erledigt die Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen wurden.

² Er kann ad hoc Ausschüsse einsetzen, zu welchen auch Personen beigezogen werden können, die nicht Mitglieder des Vereins sind; er entscheidet auch über die Entschädigung dieser externen Personen.

Art. 20 Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein.

² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.

⁴ Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

⁵ In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung oder Ablehnung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder. Sie sind im Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4.3 Geschäftsstelle

Art. 21 Organisation

¹ Der Verein kann die der Geschäftsstelle übertragenen Geschäftsführungsaufgaben durch eine interne Einheit besorgen, an eine externe Organisation oder an ein Mitglied übertragen.

² Die Geschäftsstelle kann sich am Sitz oder der Niederlassung eines der Mitglieder befinden gegen eine mindestens kostendeckende Entschädigung durch den Verein.

³ Im Falle einer extern geführten Geschäftsstelle werden die zu erbringenden Dienstleistungen sowie die zur Verfügung zu stellende Personal- und Büroinfrastruktur vertraglich definiert und vom Verein kostendeckend entschädigt. Die fachliche Führung der Geschäftsstelle kann nicht extern übertragen werden und verbleibt beim Vorstand.

Art. 22 Aufgaben

Die Geschäftsstelle:

- a) führt die Geschäfte des Vereins;
- b) setzt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung um;
- c) untersteht den Weisungen des Vorstandes;
- d) nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil;
- e) führt an den Vorstandssitzungen und an den Mitgliederversammlungen das Protokoll;
- f) erbringt gegenüber den Vereinsmitgliedern die Dienstleistungen des Vereins;
- g) beantragt dem Vorstand den Beizug von externen Beratenden und Dienstleistungserbringern;
- h) koordiniert die Zusammenarbeit mit den externen Beratenden.

4.4 Revisionsstelle

Art. 23 Revisionsstelle

¹ Die Jahresrechnung wird durch eine externe Revisionsstelle eingeschränkt überprüft.

² Es muss eine zugelassene Revisionsstelle sein.

5. Liquidation des Vereins

Art. 24 Liquidation

¹ Die Auflösung des Vereins setzt einen Beschluss durch 2/3 der anwesenden Mitglieder voraus.

² Der Vorstand führt die Auflösung durch, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesse mit einem 2/3 Mehr die Ernennung anderer Liquidatoren.

³ Das Vereinsvermögen wird zur Tilgung bestehender Schulden verwendet. Über die Verwendung allfälliger freier Mittel wird zum Zeitpunkt der Liquidation entschieden.

6. Schlussbestimmung

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 2018 genehmigt. Sie treten am 1.1.2019 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 3. Dezember 2015.